

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Tiere verstehen, Menschen helfen*“ (Kurz: TVMH). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung geistiger und körperlicher Gesundheit von Menschen und Tieren.
 - die Verbesserung der Haltungsbedingungen, insbesondere von Haustieren.
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - die Ausbildung in Erste Hilfe, Erste Hilfe am Kind, Erste Hilfe am Hund.
 - Ernährungsberatungen für Tiere.
 - Tierpsychologische Beratungen und Schulungen.
 - Informationsveranstaltungen.
 - aktive Mitwirkung im Umwelt- und Naturschutz durch eigene Projekte.
 - Spenden
- (3) Der Verein finanziert seine Projekte durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden. Außerdem bietet er gebührenpflichtige Beratungen und Schulungen zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein führt ein Vereinskonto sowie eine Vereinskasse. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung obliegt dem Vorstand.
- (5) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (6) Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auch erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie andere Vereine werden, und zwar nach Ihrer Wahl aktives oder förderndes (passives) Mitglied. Juristische Personen können ausschließlich eine Fördermitgliedschaft beantragen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sowie die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Fördermitglieder haben generell kein Stimmrecht.
- (5) Den Gründungsmitgliedern entstehen keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten.
- (6) Vereinsmitglieder dürfen keine Geschäfte im Namen des Vereins tätigen oder Spenden in seinem Namen sammeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand: volle Vertretungsmacht

- (2) Bei Überschreiten einer Anzahl von 30 Mitgliedern ist mindestens ein 2. Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
 - (3) Den Mitgliedern des kann Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf 840,00 € pro Jahr nicht überschreiten. Für die Geltendmachung ist im Bedarfsfall ein gesonderter Vertrag zu schließen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB. Für entstandenen Kosten sind entsprechende Belege bzw. Rechnungen vorzuhalten.

(4) Der Verein ist berechtigt mit einem Vorstandsmitglied einen Anstellungsvertrag zu schließen. Die Notwendigkeit sowie die Höhe der Vergütung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder e) Vertragswesen

(5) Der 1. Vorstand ist berechtigt in Einzelfällen eine Vertretung zu bevollmächtigen. Die Vollmacht muss einem Einzelfall zugeordnet sein und in Schriftform erfolgen. Die Vertretung muss ein aktives Vereinsmitglied sein.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung in Abständen von 4 Jahren einzeln neu gewählt werden. Der Beschluss über Neuwahlen bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet der 1. Vorstand vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand ist zu jeder Zeit berechtigt sein Amt niederzulegen und/oder Neuwahlen zu beschließen. Der Vorstand führt in diesem Fall die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(4) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grunde entgegen der in (1) genannten Frist Neuwahlen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauen durch grobe, vorsätzliche Pflichtverletzungen gestört ist, oder begründete Zweifel an der Fähigkeit der Vertretung des Vereins bestehen.

§ 11 Haftung des Vorstandes

(1) Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich nach § 280 Absatz 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Unter „schuldhafter“ Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

(2) Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit nur eine jährliche Vergütung erhalten, die 720 Euro nicht übersteigt, haften dem Verein nach § 31a Absatz 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Ist streitig, ob das Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der geschädigte Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied nach § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB die Beweislast.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der 1. Vorstand ist bei Verhinderung des 2. Vorstands allein beschlussfähig, andernfalls muss die Entscheidung einstimmig sein.

(2) Sofern der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ebenso wie der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorstand und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine anerkannt gemeinnützige Organisation. Die Mitgliederversammlung legt diese in solchen Fällen durch Mehrheitsbeschluss fest.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Königswinter, den 19.07.2025